



Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch für das Katholische Dekanat Schwäbisch Hall

Inhalte des Schutzkonzeptes

1. Leitbild (das wollen wir)
2. Begriffe (darum geht es in diesem Konzept)
3. Bestandsaufnahme und Risikoanalyse
4. Personalauswahl und Personalentwicklung (so stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserem Dekanat sicher)
5. Aus- und Fortbildung (so schulen wir Mitarbeitende über den Schutz vor sexuellem Missbrauch)
6. Verhaltenskodex und Verhaltensregeln (diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander)
7. Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten (Fragen und Kritik erwünscht)
8. Interventionsplan (das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird)
9. Nachhaltige Aufarbeitung
10. Qualitätsmanagement (so sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserem Dekanat nachhaltig verankert werden)
11. Schutzkonzept in Kooperation
12. Öffentlichkeitsarbeit (so machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt)
13. Beschluss



1) Leitbild und Selbstverständnis des Katholischen Dekanats Schwäbisch Hall in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Im Dekanat Schwäbisch Hall sollen Menschen einen Raum zur Begegnung miteinander und mit Gott finden. Wir möchten, dass sie sich sicher und wohl fühlen und ihre Persönlichkeit und ihren Glauben entfalten können. Alle haben das Recht auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Gesundheit. Sie haben das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt.

Gemeinsam wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung schaffen und besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzübergreifen und Machtmissbrauch schützen.

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben der Diözese Rottenburg-Stuttgart¹.

An der Erarbeitung waren unter der Leitung von Dekanatsreferentin Utta Hahn die folgenden Personen und Gremien beteiligt:

- Geschäftsführender Ausschuss des Dekanatsrates bestehend aus
Dekan Thomas Hertlein,
Stellvertretendem Dekan Franz-Josef Konarkowski,
Gewähltem Vorsitzender des Dekanatsrat Manfred Stange,
Dekanatsreferentin Utta Hahn
Rechnungsführer Michael Ehrenfried,
Dekanatsrätinnen Christel Noller, Regina Scheurer
Dekanatsrat Andreas Hoffmann-Sans, Markus Martin
Diözesanrätin Maria Viktoria Heinrich
- Verwaltung Geschäftsstelle: Petra Neudenberger
- Mitarbeitende in den Einrichtungen oder Profilstellen des Dekanats:
Jugendreferat: Thorsten Wassermann
AIDS- und Drogenseelsorge: Harald Sittart
Klinikseelsorge in SHA: Gabriele Hüben-Rösch und Ulrich Müller-Elsasser
Klinikseelsorge in Crailsheim: vakant
Seniorenpastoral: Nils Neudenberger
Seelsorge bei Menschen mit Behinderung: Petra Dostan
Dekanatskirchenmusik: vakant

Der Dekanatsrat hat diesem Schutzkonzept zugestimmt.²

¹ Siehe Anlage Seite 1: Gesetzliche Grundlagen.

² Siehe letzte Seite.



2) Begriffe³

Der Begriff „**sexuelle/sexualisierte Gewalt**“ bzw. „**sexueller Missbrauch**“ umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese Handlungen können die Persönlichkeitsentwicklung und seelische Gesundheit der Opfer massiv beeinträchtigen.

Es können Straftaten im Sinne des staatlichen und kirchlichen Strafrechts sein. So ist z. B. jede sexuelle Handlung mit Kindern unter 14 Jahren vor staatlichem Recht strafbar.

Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen **Übergriff** darstellen. Umfasst sind auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch.

Besonders schutzbedürftig sind Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die dauerhaft oder auch nur zeitweise Hilfe oder Schutz benötigen. Ihnen gegenüber tragen unsere beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Verantwortung.

Weiterhin sind Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Dies kann z. B. im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

Prävention meint in diesem Konzept alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden.

Verantwortlich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind neben der Leitung alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

3) Bestandsaufnahme und Risikoanalyse

a) Zu unserem Dekanat⁴ gehören zur Zeit (Stand: 08.07.2026)

26 Pfarreien in 7 Seelsorgeeinheiten – das sind rund 33 000 Katholikinnen und Katholiken; Kirchengemeinden bzw. Seelsorgeeinheiten und Einrichtungen im Dekanat haben je eigene Schutzkonzepte. Hier wird speziell die Ebene des Dekanats in Betracht genommen.

Zur Dekanatsleitung gehören 46 ehrenamtlichen Vertreter:innen der Kirchengemeinden im Dekanatsrat plus 5 weitere Mitglieder des Leitungsteams.

Dem Dekanat zugeordnet sind 10 Mitarbeitende.

In unserem Dekanat kann es bei folgenden **Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen** geben:

- Veranstaltungen, die im Konferenzraum stattfinden
- Veranstaltungen, die in Kirchengemeinden stattfinden, vom Dekanat, dem Jugendreferat, der Seelsorgestelle bei Menschen mit Behinderung oder der Dekanatskirchenmusik koordiniert und / oder durchgeführt werden
- Seelsorgegespräche

³ Definitionen in Anlehnung an die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt KABl. 2020, Nr. 4.

⁴ Siehe Fußnote 1.



In unserem Dekanat gibt es in folgenden **Gruppen** bzw. bei folgenden **Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen**:

- Veranstaltungen die vom und mit dem Forum Seniorenarbeit oder der Profilstelle Senioren durchgeführt oder koordiniert werden
- Besuchsdienste, Gottesdienste der Klinikseelsorge in Crailsheim und Schwäbisch Hall
- Liturgische Feiern und Rituale im Krankenzimmer
- Seelsorgegespräche

Im Bereich Kirchenmusik gibt es bei uns:⁵

- Unterricht im Rahmen der kirchenmusikalischen Ausbildungsgänge
- Vernetzung der Chöre und Musizierenden im Dekanat

In unserer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt das „Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.⁶

b) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)

Die im Abschnitt 3a) aufgeführten Angebote haben wir sowohl auf schützende wie auch auf noch bestehende Risikofaktoren hin überprüft.

Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren erfolgte partizipativ mit den Mitarbeitenden und den ehrenamtlich Engagierten der Gruppen und Einrichtungen. Wir schauten besonders darauf, ob es Gelegenheiten für Fehlverhalten gibt, wie die räumliche Situation sich darstellt und wie die Veranstaltungen und Einrichtungen strukturell aufgebaut sind.

Um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserem Dekanat zu erhöhen gibt es unter anderem folgende Maßnahmen:

- Qualifikation der Mitarbeitenden –es gibt regelmäßig Veranstaltungen im Dekanat oder in einzelnen SE, an denen EA teilnehmen können.
- Regelmäßige Austauschmöglichkeiten von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen bei Bedarf - zu Verhaltensregeln und Risikosituationen
- Klärung und Veröffentlichung von Anlaufstellen durch übersichtliche Flyer und Aushänge

4) Personalauswahl und Personalentwicklung

Die hier beschriebenen Standards gelten für bereits aktive und für neue Mitarbeitende. Auf Dekanatssebene haben wir keine Stellen, für die wir Dienstgeber sind. Bewerbungen der pastoralen Mitarbeitenden laufen über Rottenburg und folgen dem in der Diözese gültigen Verfahren.

Ehrenamtlich Mitarbeitende

Es gibt ehrenamtliche **Tätigkeiten** im Dekanat, die einen Schutzauftrag für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beinhalten. Deshalb ist auch hier auf die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden zu achten.

⁵ Zur Zeit gibt es keine Schüler/innen unter 18 in der kirchenmusikalische Arbeit, das Thema ist aber im Blick!

⁶ Siehe <https://dekanat-sha.de/kirchenmusik/>



Für die Personen, die diese Tätigkeiten mit einem Schutzauftrag in unserem Dekanat ausüben, sind je nach Intensität des Kontakts und Dauer der Tätigkeit verschiedene Verpflichtungen damit verbunden:

- Teilnahme an einer Präventionsfortbildung (A2) oder Info-Veranstaltung (A1) (Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung alle 5 Jahre)
- Unterschriebener Verhaltenskodex⁷ (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterschriebene Selbstauskunftserklärung⁸ (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnis⁹ (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Diese Anforderungen ergeben sich aus bischöflichen Gesetzen sowie aus unserer Vereinbarung mit dem Landkreis Schwäbisch Hall nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.¹⁰

Vorgehen:

Die Einrichtungen im Dekanat haben gemäß diözesaner Listen erfasst, welche ehrenamtlichen Tätigkeiten welche Verpflichtungen erforderlich machen. Ehrenamtliche, die auf Dekanats Ebene eine Tätigkeit ausführen werden in den Listen ihrer Kirchengemeinden geführt. Ausnahme: Das Jugendreferat führt selbst die Liste und Dokumentation der Engagierten. Die Einrichtungen im Dekanat werden über die Aktualität der Dokumente informiert, bzw. informieren die Kirchengemeinden bei Teilnahme an Fortbildungen oder anderen Änderungen wie Beendigung oder Neubeginn einer Tätigkeit.

Hauptamtlich Mitarbeitende sind verpflichtet, regelmäßig die Kontaktdaten neuer Ehrenamtlicher in ihrem Bereich sowie die Beendigung der Tätigkeit in diesen Listen zu aktualisieren. Gruppenverantwortliche Ehrenamtliche informieren dazu jeweils aktuell.

Diese Liste der Personen wird von den Mitarbeitenden mindestens einmal jährlich aktualisiert, dies jeweils zum 30. Juni.

Zuständigkeit:

Zuständig für die Anforderung und Entgegennahme der Dokumente von Ehrenamtlichen und für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist die jeweilige Einrichtung oder, im Falle, dass alle EA in Gemeinden engagiert sind, die jeweilige Gemeinde.

Für die Dekanatsgeschäftsstelle: *Petra Neudenberger, Verwaltung Dekanatsgeschäftsstelle*

Für das Jugendreferat: *Thorsten Wassermann, Jugendreferent des Dekanats Schwäbisch Hall*

Für die Klinikseelsorge Schwäbisch Hall: *Gabriele Hüben-Rösch, Klinikseelsorgerin im DIAK*

Für die Klinikseelsorge Crailsheim: *zur Zeit vakant*

Für die AIDS- und Drogenseelsorge: *Harald Sittart, AIDS- und Drogenseelsorger im Dekanat*

Für die Dekanatskirchenmusik: *zur Zeit vakant*

Für die Seniorenpastoral: *Nils Neudenberger, Referent für Seniorenpastoral im Dekanat*

Für die Seelsorge bei Menschen mit Behinderung: *Petra Dostan, Seelsorgerin bei Menschen mit Behinderung im Dekanat*

⁷ Für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung gelten die Regelungen aus der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPMs-DRS).

⁸ Anlage Seite 6; Siehe Fußnote 11

⁹ Siehe Fußnote 11

¹⁰ Unterschrieben am 11.10.2022 von Dekan Thomas Hertlein und D. Winter, Landratsamt Schwäbisch Hall



Verfahren:

Neue Ehrenamtliche werden vor oder am Beginn ihrer Tätigkeit, dazu aufgefordert, die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Teilnahmebescheinigung an einer Fortbildungsveranstaltung kann im Laufe eines Jahres nachgereicht werden. Für Mitarbeitende im Dekanat, die in der eigenen Gemeinde auch tätig sind, braucht es eine Bestätigung der Gemeinde, dass die Unterlagen dort vorliegen.

Zum besseren Verständnis dieser Verpflichtungen für Ehrenamtliche senden wir ihnen mit der Aufforderung und den notwendigen Unterlagen ein Schreiben zu, das unsere Präventionsmaßnahmen erklärt und Kontaktadressen benennt.¹¹

Das Sekretariat der Dekanatsgeschäftsstelle stellt den Ehrenamtlichen, die nur für das Dekanat tätig sind, im Namen des Dekanats eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass sie/er für die ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigt und die Meldebehörde um Kostenbefreiung gebeten wird. Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist damit für ehrenamtlich Tätige kostenfrei.

- Mit dieser Bescheinigung beantragt die/der Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde.
- Die/der Ehrenamtliche legt das erhaltene Führungszeugnis der verantwortlichen Person (s.o.) persönlich vor oder sendet ihr dieses in einem verschlossenen Umschlag.
- Die verantwortliche Person dokumentiert, nach den Bestimmungen des Datenschutzes, den Namen der/des Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und die Tatsache, dass keine relevante Eintragung vorhanden ist.
- **Wichtig: Bei einschlägigen Einträgen in einem erweiterten Führungszeugnis oder fortgesetzter Weigerung, die Dokumente vorzulegen, informiert die o. g. verantwortliche Person unverzüglich die Leitung der Einrichtung bzw. den Dekan, damit das weitere Vorgehen¹² beraten werden kann.**
- Die Vorlage bzw. Abgabe der Dokumente wird in einer Liste¹³ dokumentiert.
- Bei Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein.
- Nach Einsichtnahme erhält die/der Ehrenamtliche das erweiterte Führungszeugnis zurück.
- Nach fünf Jahren fordert die beauftragte Person die/den Ehrenamtliche/n dazu auf, ein neues, aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
- Die Liste der von Ehrenamtlichen eingesehenen und erhaltenen Unterlagen wird von der verantwortlichen Person geführt und entsprechend der Datenschutzvorgaben im verschlossenen Schrank/im Tresor aufbewahrt.
- Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung und Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung werden je Person in einem Ordner abgelegt und entsprechend der Datenschutzvorgaben zusammen mit der Dokumentationsliste aufbewahrt.

¹¹ Anlage Seite 2ff: Infobrief an Ehrenamtliche (siehe www.praevention-missbrauch.drs.de)

¹² Abgestuftes Vorgehen: vom Informationsgespräch bis hin zum Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit.

¹³ Anlage Seite 7: Muster Dokumentationsliste (siehe www.praevention-missbrauch.drs.de).



5) Aus- und Fortbildung

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen, nehmen an Fortbildungen teil, die wir entsprechend dem „Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Fortbildungsgesetz) sicherstellen.

Bei **beschäftigten Mitarbeitenden** ist der jeweilige Dienstvorgesetzte dafür verantwortlich, den Mitarbeitenden auf ihre/seine Teilnahmepflicht hinzuweisen. Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch den jeweiligen Dienstgeber bzw. durch die von ihm beauftragte Dienststelle.

Bei **Ehrenamtlichen**, die ihre Tätigkeit im Rahmen des Dekanats erfüllen, ist die/der jeweils zuständige pastorale Mitarbeitende, in Zusammenarbeit mit der Dekanatsgeschäftsstelle, dafür verantwortlich. Die entsprechenden Verpflichtungen, die in unserem Dekanat bestehen, folgen den diözesanen Bestimmungen.

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, an Fortbildungen zur Prävention teilzunehmen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind.

Die Mitarbeitenden legen die Teilnahmebescheinigung für eine Präventions-Fortbildung der jeweils zuständigen Stelle vor:

- Beschäftigte Mitarbeitende: bei der Stelle, die die Personalakte führt
- Ehrenamtlich Mitarbeitende: bei der verantwortlichen Person¹⁴ in der Kirchengemeinde bzw. im Bereich der Veranstaltungen des Jugendreferats, dem Jugendreferat direkt

So organisieren wir die notwendigen Basis-Fortbildungen:

- für pastorale Mitarbeitende – siehe Angebot von Rottenburg
- für erwachsene Ehrenamtliche: auf Dekanatsebene werden Veranstaltungsinfos weitergegeben, gegebenenfalls Gemeinden bei der Durchführung von A1 oder A2 Veranstaltungen unterstützt
- Einrichtungen bieten eigene Fortbildungen für ihre Ehrenamtlichen an
- für jugendliche Ehrenamtliche: Angebot des Jugendreferats

Wir kooperieren dazu mit

- dem Institut für Fort- und Weiterbildung,
- mit dem Dekanats-Jugendreferat bzw. BDKJ (für die Jugendarbeit),
- der Katholischen Erwachsenenbildung,
- andere Träger der Bildungsarbeit und Einrichtungen können ebenfalls kooperieren.

Über die Fortbildungen für Mitarbeitende hinaus fördern wir Informations- und Präventionsangebote für Familien, Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene.

6) Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

Verhaltenskodex

Uns ist wichtig, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen.

¹⁴ Siehe Abschnitt 4)



Wir anerkennen den verbindlichen Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart¹⁵. Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet, diesen Kodex zu unterzeichnen.

In der Klinikseelsorge in Schwäbisch Hall möchten wir gemeinsam mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden eigene, spezifische Verhaltensregeln (weiter-)entwickeln und fixieren. Sie werden durch die Verantwortlichen in der Klinikseelsorge in Kraft gesetzt und gemeinsam regelmäßig überarbeitet.

Die bei uns engagierten Jugendlichen können stattdessen die „Ehrenerklärung“ des BDKJ¹⁶ der Diözese Rottenburg-Stuttgart unterzeichnen.

7) Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen sollen wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden. Die Leitung des Dekanats trägt die Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen.

Wir informieren alle Mitarbeitenden über die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege. Auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert.

Wir achten besonders darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von diesen Wegen erfahren.

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit Ihren Anliegen ernst genommen werden.

Wir fördern eine Feedback- und Fehlerkultur mit folgenden Maßnahmen:

- Auswertungsrunden bei Freizeiten und Fortbildungen.
- Wöchentliche Möglichkeit zum Gespräch unter haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Klinikseelsorge;
- Austauschtreffen unter Ehrenamtlichen in den Einrichtungen (2x pro Jahr)
- Offene Gesprächskultur in Sitzungen und Gremien

Besonders bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex und **Beschwerden** über Grenzverletzungen sollen folgende Ansprechpersonen informiert werden:

Dekan Thomas Hertlein, Thomas.Hertlein@drs.de, Tel 0791-6585

Oder

Dekanatsreferentin Utta Hahn, Utta.Hahn@drs.de, Tel 0791-9310881

¹⁵ Siehe KABl. 2021, Nr. 8, Ausführungsbestimmung zur Anwendung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

¹⁶ Siehe bdkj.info/kinderschutz



8) Interventionsplan

Wenn jemand die Vermutung äußert, dass in unserem Dekanat sexuelle Übergriffe in Vergangenheit oder Gegenwart geschehen sind, ist das Dekanat zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausgefordert.

Sollte ein Kind, eine/ein Jugendliche/r oder schutz- oder hilfebedürftige/r Erwachsene/r akut bedroht sein, ist zuallererst deren/dessen Schutz zu gewährleisten, ggfs. mit Hilfe des Jugendamtes oder der Polizei!

Wenn kein akuter Handlungsbedarf ersichtlich ist, ist zunächst eine sorgfältige Wahrnehmung und Bewertung der Situation erforderlich. Hierzu ist eine fachkompetente Stelle¹⁷ in Anspruch zu nehmen und mit ihr die Situation und das Gefährdungsrisiko für Schutzbedürftige zu bewerten. Die Beratung bezieht sich auch auf das weitere Vorgehen. Dabei kann häufig nur jeweils der nächste Schritt geplant werden.

Kontaktadressen sind in der Anlage¹⁸ aufgeführt und werden veröffentlicht.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Verdächtigen wird empfohlen, Beratung oder Supervision in Anspruch zu nehmen.

a) Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende des Dekanats¹⁹

Wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende des Dekanats sexuelle Übergriffe an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, muss unverzüglich der Dekan informiert werden.

Der Dekan ist verantwortlich für den Umgang mit der Vermutung/dem Verdacht vor Ort und informiert – ggfs. über das Verwaltungszentrum – unverzüglich die Kommission sexueller Missbrauch der Diözese²⁰ sowie die/den gewählte/n Vorsitzende/n des Dekanatsrates.

- **Hinweis: Die Kommission Sexueller Missbrauch (Ansprechpersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart) kann von jeder Person jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstwegs informiert werden.**
- Die Kommission Sexueller Missbrauch informiert den Bischof und berät das Dekanat zum Umgang mit dem Vorwurf.²¹
Notwendige Schritte werden in Abstimmung mit der Kommission Sexueller Missbrauch und dem Bischöflichen Ordinariat veranlasst.
- Sollte der Dekan selbst unter Verdacht stehen, ist der zuständige Gebietsreferent Weihbischof Thomas Maria Renz, tmrenz@bo.drs.de Tel: 07472-169 500 für die Kommunikation mit der Diözese und die Interventionsmaßnahmen verantwortlich.

¹⁷ Spezialisierte Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a/8b SGB VIII.

¹⁸ Siehe Anlage Seite 8 (oder: www.praevention-missbrauch.drs.de)

¹⁹ Siehe auch die „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“, KABl. 2022, Nr. 4.

²⁰ Anlage Seite 8 Muster (oder www.praevention-missbrauch.drs.de).

²¹ Zum Beispiel: Schutzmaßnahmen für Betroffene, Maßnahmen gegenüber der verdächtigten Person, weitere Aufklärungsmaßnahmen, Einschaltung der Staatsanwaltschaft, Information der Öffentlichkeit usw.



- Eigens geschulte Beraterinnen und Berater, die von der Diözese vermittelt werden,²² können in einer solchen Krisensituation die Kirchengemeinde bzw. den Bereich, in dem der Vorfall geschehen ist, während der Auseinandersetzung mit dem Geschehenen unterstützen.
- **Bei einem aktuellen Vorwurf hat der Schutz bekannter und möglicher weiterer Opfer Priorität.** Es wird darauf geachtet, dass Opfer und ggfs. ihre Angehörigen begleitet werden und professionelle Unterstützung bekommen.
- Gegenüber der verdächtigten/übergriffigen Person werden – sofern es sich um eine/n Mitarbeitende/n handelt – angemessene disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen und ggfs. therapeutische oder seelsorgerische Hilfe angeboten. Ehrenamtlichen kann, ggfs. vorübergehend, die Tätigkeit untersagt werden.
- Mit allen Informationen muss sehr sorgfältig und diskret umgegangen werden. Zu berücksichtigen sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, aber auch Informationsrechte der jeweiligen Einrichtung/Gruppe/Kirchengemeinde.
- Gesetzliche Meldepflichten (z.B. an den KVJS bei Vorfällen im Kindergarten) sind zu beachten.
- Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen

Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen ist angemessen und konsequent pädagogisch zu handeln.

Der Dekan wird über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert.

c) Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter/innen außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinde

Betroffene, die sich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde anvertrauen, sollen von diesen in ihrer persönlichen Situation und bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen unterstützt werden.

Ist oder war der/die Täter/in bzw. eine verdächtige Person an anderer Stelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aktiv, ist die Kommission sexueller Missbrauch zu informieren.

9) Nachhaltige Aufarbeitung

a) Reflektion aktueller Vorkommnisse

Wir wissen, dass Missbrauch in der katholischen Kirche und in unserer Diözese geschehen ist und solidarisieren uns mit den Betroffenen. Wir sind sensibel für das Leid der Betroffenen und die Situation der Angehörigen. Wir fördern die Auseinandersetzung damit.

Betroffenen und ihren Angehörigen stehen wir zum Gespräch zur Verfügung und vermitteln bei Bedarf weitere Hilfen.

²² Kontakt über die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Bischöfliches Ordinariat Rottenburg.



b) Gebetstag 18. November

Sexueller Missbrauch in unserer Kirche/in unserer Diözese/Dekanat ist bei uns Thema.

Wir sind sensibel für Leid und Stärken der Betroffenen und die Situation ihrer Angehörigen.

Für den von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Gebets- und Gedenktag für Missbrauchsoffer am 18.11. stehen Materialien für Aktionen in den Gemeinden auf der Homepage zur Verfügung.

10) Qualitätsmanagement

a) Regelmäßige Thematisierung

Der Dekan und die Dekanatsleitung kümmern sich darum, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung des Dekanatsrates und des Leitungsteams kommen.

b) Regelmäßige Aktualisierung der Daten

Das Büro der Dekanatsgeschäftsstelle überprüft und aktualisiert mindestens einmal jährlich die Kontaktadressen der veröffentlichten Ansprechpersonen und –stellen.²³

c) Haushaltsmittel

Im Haushaltsplan des Dekanats werden zukünftig Mittel für Präventionsmaßnahmen eingeplant. In welcher Höhe wird bei der Haushaltsplanung beraten und entscheiden.

d) Regelmäßige Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept wird vom Dekanatsrat alle 5 Jahre (rechtzeitig vor Ende der Wahlperiode) auf Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft. Nächster Termin: Ende 2029

11) Schutzkonzept in der Kooperation

a) Rechtlich selbstständige Verbände

Mit den rechtlich selbstständigen Verbänden und Vereinen, die unter dem Dach unseres Dekanats mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, vereinbaren wir, dass sie unser Schutzkonzept anerkennen und verwirklichen oder ein eigenes – dazu passendes – Schutzkonzept umsetzen. (eigene Schutzkonzepte haben das Jugendreferat als Teil des Bischöflichen Jugendamtes, weitere Kooperationspartner können dazukommen.)

b) Zusammenarbeit im Sozialraum

In der Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Vereinen und der bürgerlichen Gemeinde fördern wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch und setzen uns dafür ein, Schutzkonzepte anzuwenden. Unsere Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche sind in der Regel öffentlich und auch für nicht mitarbeitende Interessierte zugänglich.

²³ Dekanats-/Landkreis- und diözesanweite Daten werden durch die Dekanatsgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt.



c) Fremdfirmen und Mieter

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, wenden wir unsere Regelungen analog an.²⁴

12) Öffentlichkeitsarbeit

Wir machen unser institutionelles Schutzkonzept, den Verhaltenskodex, und insbesondere die Beratungs- und Beschwerdewege im Dekanat bekannt.

Hierfür nutzen wir folgende Medien und Wege:

- a) Das gesamte Schutzkonzept sowie der Verhaltenskodex werden auf der Homepage des Dekanats leicht zugänglich eingestellt.
- b) Die Kontaktadressen für Beratung und Beschwerden (vgl. Abschnitt 7) veröffentlichen wir wie unter a) angegeben auf der Homepage des Dekanats.
- d) Allen Kindern und Jugendlichen händigen wir Tipps und Kontaktadressen für ihre Unterstützung aus.

13) Beschluss

Der Dekanatsrat hat dieses institutionelle Schutzkonzept beraten und am 16.11.2022 beschlossen.

Es wurde auf Personen und Kontaktdaten hin regelmäßig aktualisiert. Der Dekanatsrat hat das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept am 08. Juli 2026 beraten und beschlossen.

²⁴ Vgl. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Pkt. 3.1.3 (KABl. 2020, Nr. 4).